

Outlaw-Corporate-Governance-Kodex (Überarbeitung 01.06.2022)

In **Blau** werden im folgenden Text die Grundlagenpapiere benannt, die die Regelungen in diesem Governance Kodex konkretisieren.

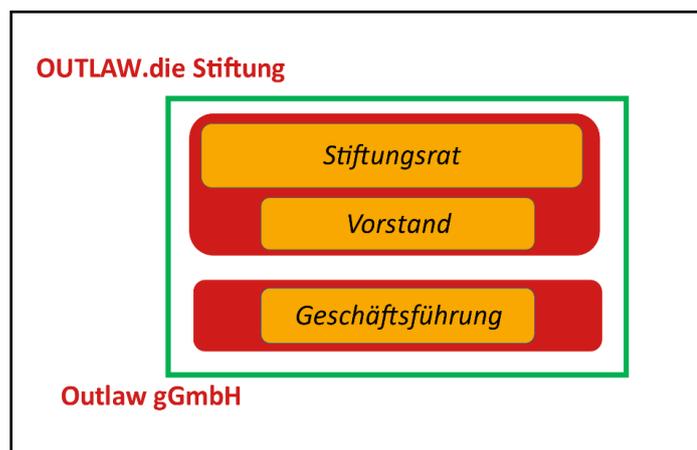
Präambel

Der Outlaw-Corporate-Governance-Kodex („Kodex“) beschreibt das Zusammenwirken und den Handlungsrahmen der Organe Stiftungsvorstand und Stiftungsrat von OUTLAW.die Stiftung als Gesellschafter und Geschäftsführung der Outlaw gGmbH. Diese sollen dazu beitragen, dass die Gesellschaft im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien geführt wird, für die Outlaw in ihren Einrichtungen, Projekten und Teams die Verantwortung übernommen hat.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand von OUTLAW.die Stiftung und der Geschäftsführung der Outlaw gGmbH im Einklang mit den Menschenrechten und hier insbesondere mit den Kindergrundrechten und den Rechten der Menschen mit Behinderung, auf der Grundlage des demokratischen Sozialstaatsgebots für den

nachhaltigen Bestand und die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu sorgen. Dabei sollen neben den im Zentrum stehenden Interessen und Rechten der Kinder, Jugendlichen und Familien auch die Belange der Beschäftigten, der Jugendämter und der sonstigen mit Outlaw verbundenen Personen und Organisationen („Stakeholder“) berücksichtigt werden. Der Kodex soll auch der Information und Orientierung dieser Stakeholder dienen und so zu einer transparenten Organisation beitragen.

Der Outlaw-Corporate-Governance-Kodex orientiert sich an den Standards der „Grundsätze Guter Stiftungspraxis“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in der Fassung von 2019 und dem „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der von der Kommission der Bundesregierung beschlossenen Fassung vom 16.12.2019, veröffentlicht am 20.3.2020 im Bundesanzeiger. Dabei wird von dem eingeräumten Ermessensspielraum Gebrauch gemacht, um den Outlaw-Corporate-Governance-Kodex an die spezifischen Anforderungen einer gemeinnützigen Stiftung und einer gemeinnützigen Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH anzupassen.



1. OUTLAW.die Stiftung

Zweck der Stiftung ist „die Förderung und Unterstützung junger Menschen und Familien in ihren Rechten auf Entwicklung, Bildung und Teilhabe durch geeignete Vorhaben sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Art“ (**Satzung von OUTLAW.die Stiftung**).

Die Stiftung verwirklicht diesen Stiftungszweck insbesondere durch

- den Betrieb eigener Einrichtungen und Dienste (so ist OUTLAW.die Stiftung alleiniger Gesellschafter der Outlaw gGmbH)
- und durch eigene Vorhaben und Veranstaltungen, wie Kongresse, Kampagnen und Veröffentlichungen, Vertretungen in Verbänden und Gremien etc.

Die Tätigkeitsfelder der Stiftung:



2. Die Organe

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Outlaw gGmbH sowie des Vorstands und des Stiftungsrats von OUTLAW.die Stiftung sind der Erfüllung des Stiftungszwecks (Satzung § 2) verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.

Die Organe sollen so besetzt sein, dass der Frauen- und der Männeranteil jeweils mindestens 40 % erreicht. Bei der Besetzung soll auf Diversität geachtet werden.

2.1. Die Geschäftsführung der Outlaw gGmbH

Die Mitglieder der **Geschäftsführung** leiten die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Outlaw-Corporate-Governance-Kodex, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der gGmbH und der Weisungen des Gesellschafters.

Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens in Abstimmung mit dem Gesellschafter.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Outlaw gGmbH werden vom Gesellschafter bestellt und gegebenenfalls entlassen.

Die Geschäftsführung gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die vom Gesellschafter genehmigt werden muss.

2.2. Der Vorstand von OUTLAW.die Stiftung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Stiftung, des Outlaw-Corporate-Governance-Kodex, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse und Vorgaben des Stiftungsrats.

Er sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nimmt die Gesellschafterfunktion für die Outlaw gGmbH wahr und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich (operativ tätiges Organ).

Insgesamt können die Aufgaben des Vorstandes den folgenden Schwerpunkten zugeordnet werden:

-  Führung der Geschäfte der Stiftung
-  Planung und Umsetzung von eigenen Vorhaben und Veranstaltungen
-  Fachliche und inhaltliche Begleitung der Outlaw gGmbH und Entscheidungen zu grundsätzlichen strategischen Fragen (=Gesellschafterfunktion)
-  Ausübung der Prüf- und Kontrollaufgaben eines Gesellschafters und Begleitung der Outlaw gGmbH in betriebswirtschaftlichen Fragen (=Gesellschafterfunktion)

Der Vorstand ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit verantwortlich, auch wenn es unterschiedliche Zuständigkeiten bzw. Schwerpunkte innerhalb des Vorstands gibt.

Über die Aufgabenverteilung im Vorstand wird ein **Geschäftsverteilungsplan** erstellt, der dem Stiftungsrat einen Monat vor der Umsetzung zur Kenntnis zu geben ist.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 67 Jahre sein. Der Vorstand wählt die/den Vorsitzende*n sowie deren/dessen Vertreter*in aus seiner Mitte.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Stiftungsrat über die Nachfolge.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss.

2.3. Der Stiftungsrat von OUTLAW.die Stiftung

Der Stiftungsrat begleitet und überwacht den Vorstand bei der Umsetzung des Stifterwillens, der Führung der Geschäfte der Stiftung, der Planung und Umsetzung eigener Vorhaben und Veranstaltungen, der Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion und der Außenvertretung (Beratungs- und Kontrollorgan).

Dabei handelt er nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Stiftung, des Outlaw-Corporate-Governance-Kodex und seiner Geschäftsordnung.

Der Stiftungsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Die „Stakeholder“ von Outlaw (z.B. Jugendämter und andere öffentliche Auftraggeber, Mitarbeiter*innen) sollen im Stiftungsrat angemessen vertreten sein. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass den Kindern, Jugendlichen und Eltern eine Beteiligung ermöglicht wird.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht und höchstens fünfzehn Personen. Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder selbst. Die Mitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 70 Jahre sein. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wählt seine:n Vorsitzende:n und seine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n aus seiner Mitte.

Der Stiftungsrat gibt sich eine **Geschäftsordnung** und entwickelt ein Verfahren, wie er die eigene Arbeit evaluiert.

3. Zusammenarbeit zwischen den Organen

Die Geschäftsführung der Outlaw gGmbH (als Gesellschaft) sowie der Vorstand und der Stiftungsrat von OUTLAW.die Stiftung (als Gesellschafter) arbeiten zum Wohle der Gesamtorganisation vertrauensvoll zusammen. Gute Führung setzt eine offene Diskussion zwischen den Organen und in den Organen zwischen ihren einzelnen Mitgliedern voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind trotz ihrer übrigen Verpflichtungen bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder von Kontroll- und Beratungsgremien sind grundsätzlich unabhängig von den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen und werden von diesen umfassend und wahrheitsgemäß informiert.

3.1. Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung der Outlaw gGmbH und dem Vorstand der Stiftung

Der Stiftungsvorstand überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen durch die Geschäftsführung einzubinden. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Outlaw gGmbH (Ziffer 8. „Zustimmungsbürftige Geschäfte“) Zustimmungsvorbehalte fest.

Die Information des Vorstandes ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Vorstand hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Die Geschäftsführung informiert den Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der fachlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Strategie, der Planung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche Informationen von der Geschäftsführung verlangen.

Die/der Vorstandsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Die/der Vorstandsvorsitzende hat sodann die anderen Mitglieder des Vorstandes zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Diese Regelungen gelten auch für die Tochterunternehmen der Outlaw gGmbH.

Die/der Vorstandsvorsitzende bzw. die Mitglieder des Vorstandes, die für die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion zuständig sind, sollen zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der fachlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Strategie, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

Um die o.g. Punkte sicherzustellen, werden hierfür gesonderte Regelungen für die monatlichen BWAs, die Quartalsberichte und die gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung getroffen und in einer **Leitlinie „Informationsfluss und Austausch zwischen der Geschäftsführung der Outlaw gGmbH (als Gesellschaft) und dem Vorstand von OUTLAW.die Stiftung (als Gesellschafter)“** festgeschrieben.

3.2. Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Stiftungsrat

Als unabhängiges Kontrollorgan begleitet und überwacht der Stiftungsrat die Arbeit des Vorstands. Er kann zu diesem Zweck durch Beschluss jederzeit von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann er auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

Die Information des Stiftungsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Stiftungsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Dazu gehört auch ein regelmäßiger Austausch zwischen der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Vorstands.

Zustimmungsvorbehalte des Stiftungsrats sind in der Satzung der Stiftung und in den Geschäftsordnungen von Stiftungsrat und Vorstand geregelt.

Mindestens zweimal jährlich treffen sich alle Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat zu einer gemeinsamen Sitzung.

- 🔴 Auf einer Sitzung stehen die eigenen Vorhaben und Veranstaltungen sowie der Jahresabschluss und die Finanzplanung von OUTLAW die Stiftung im Mittelpunkt. Dazu legt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vor.
- 🔴 In der zweiten Sitzung geht es schwerpunktmäßig um die fachlich/inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen zur Outlaw gGmbH. Hierzu soll auch die Geschäftsführung eingeladen werden, um direkt zu berichten und Fragen zu beantworten.

Die Sitzungen sollen an unterschiedlichen Standorten der Outlaw gGmbH stattfinden. So erhalten die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands die Gelegenheit, verschiedene Regionen, Einrichtungen und Mitarbeiter:innen von Outlaw kennenzulernen, und diese umgekehrt die Möglichkeit, die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat kennenzulernen.

4. Zusammenarbeit mit der/dem Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Outlaw gGmbH

- 🔴 Der/die Abschlussprüfer:in unterstützt den Vorstand bei der Überwachung der Geschäftsführung der Outlaw gGmbH, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Der/die Abschlussprüfer:in bestätigt durch seinen/ihren Vermerk die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.

🔴 Ablauf:

- Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen wird vom Gesellschafter beauftragt.
- Der Gesellschafter führt im Vorfeld der Prüfung ein Gespräch mit dem/der Wirtschaftsprüfer:in.
- Gegebenenfalls unterrichtet die/der Prüfer:in bereits im Laufe der Prüfung den Gesellschafter („Redepflicht des Abschlussprüfers“) über

- festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften,
 - Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können,
 - schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter:innen und von Arbeitnehmer:innen gegen Rechtsnormen.
- Vor der finalen Fertigstellung des Jahresabschlusses führt das Prüfungsunternehmen ein Abschlussgespräch mit dem Gesellschafter.
 - Der/die Abschlussprüfer:in nimmt an der Bilanzsitzung des Gesellschafters teil, erläutert und bewertet den Jahresabschluss und steht für Fragen des Gesellschafters zur Verfügung.

5. Vergütung von Geschäftsführung, Vorstand und Stiftungsrat

Der Vorstand beschließt ein klares und verständliches System zur **Vergütung der Geschäftsführungsmitglieder der Outlaw gGmbH** und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Geschäftsführer:innen. Die Vergütung hat zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen.

Die **Vorstandsmitglieder** arbeiten in der Regel ehrenamtlich und erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben, dem zeitlichen Aufwand und der finanziellen Lage der Stiftung steht.

Dieses geschieht auf der Grundlage der Stiftungssatzung. Die Höhe wird durch einen Beschluss des Stiftungsrats festgelegt.

Die **Mitglieder des Stiftungsrats** arbeiten ebenfalls ehrenamtlich. Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstehen, werden erstattet. Gegebenenfalls erhalten sie eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben, dem zeitlichen Aufwand und der finanziellen Lage der Stiftung steht.

6. Transparenz

Die Öffentlichkeit wird insbesondere durch die jährliche **Veröffentlichung im Bundesanzeiger** über die Unternehmensergebnisse der Outlaw gGmbH unterrichtet.

Darüber hinaus veröffentlicht die Outlaw gGmbH jährlich einen **Transparenzbericht** und einen **Jahresbericht** mit allen zentralen Kennzahlen des Unternehmens. Beide sind auf der Homepage für die Stakeholder einsehbar und stehen zum Download bereit.

Geschäftsführung und Vorstand berichten jährlich in der **Erklärung zur Unternehmensführung** über die Corporate Governance der Organisation. Hierzu gehören auch Angaben über finanzielle Zuwendungen oder Vergütungen, die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat von Outlaw erhalten.

7. Die Gesamtorganisation

